

- Das Berufsbild des Versicherungsmaklers -

§ 3 Berufsbild des Versicherungsmaklers

1. Der Versicherungsmakler ist ein von den Parteien des Versicherungsvertrages unabhängiger Versicherungsvermittler.
Er ist **Betreuer und Vertreter seiner Kunden** in allen Versicherungsangelegenheiten.
Er gestaltet in Ihrem Auftrag und nach Ihren besonderen Bedürfnissen die Versicherungsverträge und vermittelt den Abschluss dieser Verträge im nationalen und im internationalen Markt. Er ist mit der Verwaltung von Versicherungsverträgen beauftragt, hierzu gehört insbesondere die Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers im Schadenfall.
Der Versicherungsmakler ist jedoch auch den Interessen der versicherungsgebenden Wirtschaft an der Erhaltung eines gesunden funktionsfähigen Marktes verpflichtet.
Der Versicherungsmakler wird sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Grundsätzen eines fairen Leistungswettbewerbes richten.
2. Versicherungsmakler ist nicht, wem die nach dem Berufsbild erforderliche Unabhängigkeit fehlt. Dies gilt insbesondere, wenn
 - ein agenturähnliches Rechtsverhältnis zu einem oder mehreren Versicherern besteht;
 - Geschäftsanteile oder Aktien der Maklerfirma von oder für Unternehmen der versicherungsgebenden oder der versicherungsnehmenden Wirtschaft gehalten werden und dadurch eine wirtschaftliche Abhängigkeit gegeben ist.
3. Es entspricht dem Berufsbild des Versicherungsmaklers, daß er so organisiert und ausgestattet ist, dass er jederzeit, also auch bei einem zeitlich begrenzten Ausfall des oder eines der Inhaber, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder die Interessen seiner Kunden voll wahrnehmen kann.

Der Versicherungsmakler

- ist unabhängig
- ist Betreuer und Vertreter seines Kunden
- gestaltet bedarfsgerecht den Versicherungsschutz und vermittelt die Verträge
- verwaltet die Verträge
- nimmt insbesondere im Schadenfall die Interessen des Kunden wahr
- ist einem fairen Leistungswettbewerb verpflichtet
- Abhängigkeit schließt Maklerstatus aus
- adäquate Organisation und Ausstattung des Maklerbetriebes ist unabdingbar

Auszug aus der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Versicherungsmakler